



Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft

Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Dr med. Vet. Chantal Ritter

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch

Datum : 26.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutzverordnung äussern zu können. Im Grundsatz wird die Stossrichtung der Anpassungen sehr begrüsst, insbesondere die Massnahmen die mit dem Wohlergehen von Versuchstieren im Zusammenhang stehen. Der Kanton Solothurn begrüsst zudem die Änderungen im Bereich der verbotenen Handlungen, insbesondere das Verbot des Kürzens der Schwänze von Lämmern, sowie die Anpassungen im Bereich der Ausbildungen.

Wir bedauern jedoch die vorgesehenen Ausnahmen der Einfuhrbeschränkungen für Privatpersonen, die einen Welpen aus einer der FCI angeschlossenen Zuchtstätte kaufen (Art. 76b Abs. 2 Bst. b) und lehnen diese ab. Diese Ausnahmebestimmung, die zudem einen hohen Verwaltungsaufwand auf Kantonsebene mit sich bringt, führt nicht zum gewünschten Ziel, den illegalen Handel mit Welpen einzudämmen und liegt im Widerspruch zu den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die den Handel mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Tieren regeln. Die Bedingungen für die Ausstellung eines Stammbaums werden von den Dachverbänden der betreffenden Länder und nicht direkt von der FCI selbst beschlossen. Darüber hinaus sind nicht alle Hunderassen der FCI angeschlossenen.

Im Übrigen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15, Abs. 2	Diese neuen Bestimmungen schaffen Unklarheit darüber, ob die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tieren, die für Tierversuche verwendet werden, weiterhin gegeben ist, insbesondere die Kennzeichnung von Kleinnagern im Sinne der Verordnung des BLV über Tierversuche. Die Ausnahme für diese Aspekte muss präzisiert werden.	Art. 15, Abs. 2, Bst. c (neu): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in der Verordnung des BLV über Tierversuche
Art. 19 Abs. 2	Die Empfehlungen der AG (Lämmer-) Schwanzcoupieren sollen berücksichtigt werden	
Art. 22, Abs. 1, Bst. e	Die in Artikel 76a und 76b vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen nicht im Einklang mit dem TSG (EDAV-Ht) und dem EU-Recht in Bezug auf die Einfuhr von Hunden. Diese Ausnahmeregelung wird einen kontraproduktiven Effekt haben, indem sie die Veterinärdienste überlastet und gleichzeitig keine wirksame Bekämpfung des illegalen Heimtierhandels ermöglicht.	Zurückgewiesen zur Überarbeitung
Art. 50 a	Bei sehr unausgeglichene Würfen und knapper Milchleistung sollte ein versetzen der Ferkel weiterhin möglich sein.	
Art. 59, Abs. 3	Für allenfalls bestehende, langjährige artfremde Paarhaltungen unter Equiden soll in Übergangsbestimmungen entsprechende Ausnahme formuliert werden (siehe Art. 225)	Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen. Artfremde um den Begriff Equide präzisieren, nicht, dass alle Artfremden (Ziegen usw.) gemeint sind.



		Weiterhin sollte die Einzelhaltung von alten Equiden befristet möglich sein.
Art. 62	Gut gemeint aber nicht vollziehbar. Es läuft auf den Überforderungsartikel (bei allen Tierarten) hinaus. Wir erwarten viele neue Meldungen mit nur geringen Möglichkeiten eines Vollzugs. Bei konkreten Fällen haben wir genug Grundsatzartikel.	löschen
Art. 76 b	Artikel soll stringent formuliert werden und soll nicht verwässert werden. Abgesehen von den Diensthunden soll auf Ausnahmen verzichtet werden. Dies auch wegen einer nicht-vollziehbarkeit ohne übermässigen Verwaltungsaufwand auf Kantonsebene.	1 Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten. 2 Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden. Ganzer Artikel muss überarbeitet werden
Art. 76, Abs. 3		Art. 76, Abs. 3: streichen
Art. 76a, Abs. 2	Es soll explizit festgehalten werden, dass der Nachweis vor dem Import vorliegen muss. Damit kann verhindert werden, dass einerseits Tiere ohne Nachweis importiert werden und andererseits oft langwierige Verfahren geführt werden müssen	Art. 76a, Abs. 2: Vor der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren...
Art. 76a, Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Probleme gibt, wenn jemand einen coupierten Hund als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführt, jedoch diesen nicht weitergeben darf. Beispielsweise wenn jemand einen Hund nicht mehr halten kann und der Hund an ein Familienmitglied oder Drittperson weitergibt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und coupierte Hunde als Übersiedlungsgut vom Verbot der Weitergabe	Art. 76a, Abs. 3: 3 Hunde mit coupierten Ohren oder coupierte Rute dürfen als Übersiedlungsgut sowie von im Ausland wohnhaften Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft oder an Ausstellungen gezeigt werden



	ausgenommen werden. Zu ergänzen ist, dass sollte die Coupierung durch die zuständige Behörde legalisiert worden sein, dass diese coupierten Hunde nicht unter das Weitergabeverbot fallen, ähnlich dem Übersiedlungsgut.	
Art. 76b, Abs. 2, und 4-8	Die Ausnahmen von der 15 Wochen-Regelung sind auf Diensthunde zu beschränken. Die Ausnahmeregelung für Privatpersonen in Abs. 2, Bst b ist ersatzlos zu streichen, und damit auch die Absätze 4-8. Wie in den Erläuterungen ausgeführt führt eine frühe Trennung der Welpen von der Mutter zu grossem Tierleid und zu einem hohen Tiergesundheitsrisiko beim Tiertransport, weshalb der Import von Welpen unter 15 Wochen auch aus tierschutzrechtlichen Gründen sehr problematisch ist. Diese Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Dazu kommt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung für Privatpersonen äusserst kompliziert und deren Überprüfung und Durchsetzung mit grossem Aufwand für den Vollzug verbunden wäre. Eine Ausnahmeregelung für Privatpersonen rechtfertigt sich nicht. Wenn solche Tiere gemäss Ausnahmeregelung aus seriösen Zuchten stammen sollen, dann kann man auch davon ausgehen, dass solche Tiere bereits in der Zucht korrekt sozialisiert werden und den importierenden Personen kein Nachteil entsteht, wenn die Welpen erst mit 15 Wochen eingeführt werden können.	Art. 76b, Abs. 2: Ausgenommen ist die Einfuhr von Diensthunden Art. 76b, Abs. 4-8: streichen



	Der ganze Artikel muss überdacht werden. Mit diesem neuen Artikel wird der illegale Welpenhandel nicht eingedämmt. Würde die EU-Aussengrenze funktionieren oder die Nachbarländer ihre Pflichten wahrnehmen, würden gar keine Welpen jünger als 15 Wochen mehr in die Schweiz gelangen. Ein Problem wird bleiben, dass Personen Tiere wie bis anhin unter illegalen Bedingungen kaufen und einführen. Der Aufwand für die Veterinärämter und die Strafbehörden werden massiv steigen, so dass die Ressourcen nicht da eingesetzt werden können, wo es tatsächlich nachhaltig Wirkung zeigen. Folgende Probleme sehen wir: Warum nur FCI anerkannte Hunde? Auch zum Beispiel der AKC sowie der UKC haben ähnliche Vorgaben. Es fehlen griffige vollziehbare Massnahmen für den Vollzug. Die Überprüfung und Erteilung der Bewilligung wird so wie angedacht nicht funktionieren. Einerseits haben wir eine Selbstdenklaration des Tierhalters und andererseits haben so junge Tiere oftmals noch gar keinen offiziellen Stammbaum. Die Begründung in den Erläuterungen, dass solche junge Tiere eingeführt werden, da es in der CH keinen Züchter gibt, wird eher selten der Fall sein und kann als Argument nicht hinhalten, da das einzige Argument der Sozialisierung auf alle Welpen zutrifft. Die kostenpflichtigen Verfügungen kann unserer Ansicht nach nicht an die Betreiberin der Datenbank delegiert werden.	
--	---	--



	Die Kosten für den Ausbau der Datenbank AMICUS ist mit keinem Wort erwähnt. Die Datenbank AMICUS basiert auf der Tierseuchenverordnung und nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Ein entsprechendes Tool muss vom Bund bezahlt werden und kann nicht den Kantonen, die grundsätzlich die Auftraggeber von AMICUS sind, übernommen werden. Da Abstammungspapiere sehr einfach zu fälschen sind, insbesondere, wenn nicht das Original eingereicht wird, was in diesem Zusammenhang gar nicht möglich ist, erschwert bzw. verunmögliche eine seriöse Prüfung. Die vorgesehene Rückführung ist lediglich eine Farce und wird aus Tierschutzgründen nicht umsetzbar sein sowie der Aufwand wäre riesig, wenn eine Rückführung von den Vollzugsbehörden seriös durchgeführt würde. Möchte man den illegalen Welpenhandel eindämmen, dann bräuchte es ein System, dass die ausländischen Behörden mit ins Boot nähme, zum Beispiel, dass sie bestätigen, dass es sich um einem Zuchtverband angeschlossenen Züchter handelt und es bräuchte drastische Massnahmen bei einem Verstoss. Dieser Artikel ist zahnlos und wird den illegalen Welpenhandel nicht eindämmen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den gesamten Artikel ab.	Der gesamte Artikel wird zur Neuformulierung zurückgewiesen
Art. 76c, Abs. 1	Infolge Streichung des Abs. 7 in Art. 76b muss der Abs. 1 des Art. 76cv angepasst werden	Art. 76c, Abs. 1: ...der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden...



Art. 76c, Abs. 2	Unseres Erachtens müsste in Abs. 2 auch geregelt sein, was geschieht, wenn keine «tiergerechte» Rückweisung möglich ist. Lediglich ein Verweis auf die Strafnorm ist unbefriedigend.	Art. 76c, Abs. 2: Die zuständige Behörde kann den Hund unter Entzug des Eigentums beschlagnahmen, im Anschluss weiterplatzieren oder töten. In Einzelfällen kann eine tiergerechte Rückweisung geprüft und angeordnet werden.
Art. 118a, Abs. 3	Die Bestimmung legt keinen zeitlichen Rahmen für die Tötung fest und öffnet damit einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Es ist notwendig, eine zeitliche Begrenzung festzulegen.	Art. 118a, Abs. 3: Überzählige Tiere müssen getötet werden, sobald feststeht, dass sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden können.
Art. 122, Abs. 5	Damit nicht jedes Mal mittels Revision neue Punkte eingefügt werden müssen, mit welchen eine Bewilligung verbunden werden kann, soll der Einleitungssatz im Art. 122, Abs. 5 entsprechend angepasst werden, damit die Aufzählung nicht als abschliessende Formulierung daherkommt. Alternativ könnte auch auf eine Aufzählung ganz verzichtet werden, dann würde es keine Beschränkungen für Bedingungen und Auflagen geben.	Art. 122, Abs. 5: Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich:
Art. 129, Abs. 1	Das Verbot, die Funktion des Tierschutzbeauftragten mit anderen Funktionen zu kombinieren, stellt für kleine Institute ein Problem dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Funktion des Tierschutzbeauftragten ausgelagert wird oder sogar von kleinen Instituten gemeinsam wahrgenommen wird, wobei die Mitarbeiter mit den Verfahren nicht vertraut sind. Wir halten dieses Risiko für größer als die Kumulierung von Funktionen.	Art. 129, Abs.1: ...ist zu gewährleisten. Sie oder er darf nur in begründeten Ausnahmefällen folgende weitere Funktion wahrnehmen:



Art. 139, Abs. 5	Der Primärkanton hat auf Anfrage des Sekundärkantons die Einschätzung der Tierversuchskommission (des Primärkantons) dem Sekundärkanton zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.	Art. 139, Abs. 5: ...kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Der Primärkanton hat auf Anfrage des Sekundärkantons das «Commission statement» der Tierversuchskommission (des Primärkantons) dem Sekundärkanton zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
Art. 167, Abs. 4	Der Kanton Solothurn begrüsst die Abschwächung, dass keine, oder nur wenige Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können aus folgenden Gründen: Bei der letzten Vernehmlassung der VTSchS wurde unter anderem bei den Geflügel-Gasbetäubungsanlagen das Kippen der Hühnerkisten kritisiert. Bei den neuen Geflügel-Gasbetäubungssystemen werden die Hühner in den Transportkisten direkt in die Anlage eingeführt und erst nach der Betäubung aus den Kisten entfernt. Dies bedeutet für das Tier einen Stressfaktor weniger. Somit wäre ein solches System sicherlich zu bevorzugen, wenn ein neues Betäubungssystem bei einem Schlachtbetrieb installiert wird. Um ideale Bedingungen für diese neue Generation von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel zu schaffen, muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen verbesserter Luftdurchlässigkeit, den Ausscheidungen, welche nicht ungehemmt auf die darunter befindlichen Tiere gelangen sollen (auch aus Sicht der Schlachthygiene) und zwischen den kommerziell angebotenen Transportkistensystemen für diese neuen Geflügel-	



	Gasbetäubungsanlagen. Es ist kein Kistensystem bekannt für diese Anlagen ohne perforierte Kistenböden. Eine leichte Perforation des Bodens hätte auch den Vorteil, dass darin befindliches Restwasser abfließen kann. Dieses Restwasser kann problematisch werden besonders während der Winterzeit (vereinzelt gefrorene Böden festgestellt).	
Art. 179 a	Wird unterstützt. Die bisher zulässigen Betäubungsmethoden werden u.a. präzisiert, wie z.B. neu Bolzenschuss ins Gehirn, sowie mit zwei neuen Betäubungsmethoden ergänzt. Dies ist einerseits die stumpfe Schussschlagbetäubung, welche bereits jetzt bei den Kaninchen zulässig ist und die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck, welche bereits in der EU zugelassen ist für Geflügel. Die letztgenannte Betäubungsmethode wird gemäss EFSA als die gegenwärtig schonendste Betäubungsmethode für Geflügel betrachtet	
Art. 179 a	Mit der Streichung des Betäubungsverfahrens Mechanische Zerstörung des Gehirns steht keine am Gewässer und für Freizeitangler anwendbare Betäubungs- und Tötungsmethode mehr zur Verfügung. Es braucht jedoch eine verhältnismässige Lösung für Freizeitangler, die in der Schweiz vorkommende Krebse für den Eigengebrauch fangen. Bei der Bekämpfung der fremden Krebsarten in der Schweiz und zur Verhinderung der Ausbreitung der Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) ist es zudem zentral wichtig, dass der Transport der Krebse	1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für j. Panzerkrebse - Elektrizität - Mechanische Zerstörung des Gehirns - Im kochenden Wasser im Verhältnis von Wasser zu Gewicht der Krebse von 10:1 für Panzerkrebse gemäss Anhang 1 und 3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei SR 923.01.



	möglichst kurz ist. Aus hier braucht es ein Verfahren, das einfach und sicher direkt am Gewässer oder gewässernah eingesetzt werden kann. Das BLV hat mit schriftlicher Genehmigung bewilligt, dass kleine in der Schweiz vorkommenden Panzerkrebse mittels kochendem Wasser ohne vorgängige Betäubung getötet werden dürfen. Das Verhältnis vom Wasservolumen zum Gewicht des betroffenen Flusskrebses hat 10: 1 zu betragen. Für die Nutzung der in der Schweiz vorkommenden Flusskrebsarten, welche deutlich kleiner sind als die kommerziell genutzten marinen Arten, gilt dieses Verfahren zurzeit als Best Practice. Deshalb ist dieses Betäubungs- und Tötungsverfahren in Art 179a der TSchV als Ersatz für das gestrichene Verfahren Mechanische Zerstörung des Gehirns festzuhalten. Damit Hummer, Langusten oder ähnlich grosse Decapoden von dieser Bestimmung ausgeklammert werden, sollte das Verfahren auf in der Schweiz in öffentlichen Oberflächengewässer vorkommende Krebsarten beschränkt werden. Falls die Betäubungsmethode «mechanische Zerstörung des Gehirns» ersatzlos gestrichen wird, stellt dies den kantonalen Vollzug vor die unlösbare Problemstellung, dass keine Lösung	
--	---	--



	für Freizeitangler und die Bekämpfung fremder invasiver Flusskrebsarten besteht. Zudem wird die Gefahr der Verschleppung fremder invasiver Arten und der nach Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu bekämpfende Seuche Krebspest (<i>Aphanomyces astaci</i>) massiv erhöht, da eine Tötung am Gewässer oder gewässernah nicht mehr möglich ist.	
Art. 179d, Abs. 1	Es gibt einen Verlust an Klarheit mit dem neuen Vorschlag für die Schnitte am Hals, obwohl er eigentlich genauer sein sollte.	Art. 179d, Abs. 1: Die Entblutung muss durch einen Schnitt in beide Halsschlagadern oder durch einen Schnitt in die Hauptblutgefäße an der Halsbasis erfolgen.
Art. 206a, Bst. dbis	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass auch die kaufende/bestellende Person zur Rechenschaft gezogen werden kann.	
Art. 225c, Abs. 1		In Bezug auf Art. 59, Abs.3 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden artfremden Paarhaltungen unter Equiden bis zum Ableben eines der Tiere zu tolerieren.
Anhang 1 Anmerkungen zu Tab 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a	Grundsätzlich wird die Aufnahme dieser Bestimmung von der Fachinformation in die TSchV sehr begrüsst. Die Anwendung führt jedoch zu einem grossen Widerspruch bei der Beurteilung von Kleinbeständen ab 16 Hühnern, die dann nach den herkömmlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Dies führt zu der absurden Situation, dass 16+ Hühner weniger Platz als 15 Hühner benötigen (15 Hühner 3.75 m ² und 16 Hühner aber nur 2.28 m ²). Vorgeschlagen wird deshalb eine differenzierte Vorschrift für Kleinhaltungen	Anhang 1 Anmerkungen zu Tab 9-1 (Haushühner), Ziffer 7a z.B. Die Mindestfläche für Geflügelställe muss 2m ² betragen. Die Besatzdichte muss Bis 15 Hühner: 4 Tiere/m ² 15-50 Hühner 5 Tiere/m ² 50-100 Hühner 6 Tiere/m ² >100 Hühner: 7 Tiere/m ² betragen



	in Abhängigkeit der Gruppengrösse analog zu anderen Tierarten (z.B. Liegefläche Schweine)	



3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierschutz-Ausbildungsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen einverstanden, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben. Wir begrüßen die Einführung von Online-Kursen und die Beschwerdemöglichkeit im Rahmen von Prüfungen.



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Tierversuchsverordnung äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 3, Bst a	Es ist nicht davon auszugehen, dass Tiere erst ab dem Alter von 7 Tagen Schmerz empfinden, gibt es da keine anderen Möglichkeiten, z.B. technischer Natur?	



7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit sich zur Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren äussern zu können. Grundsätzlich stimmen wir mit den Entwürfen und der Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen, die sich größtenteils aus der Änderung von Artikeln der TSchV ergeben, überein.



8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 4 und 6	Was wird unter einer «geeigneten Einrichtung» verstanden? Auf diese Einrichtung kann verzichtet werden, das Nackenrohr alleine verhindert in der Regel das Eintreten in den Kopfraum	